

2011

Jagdbetriebsvorschriften
Prescrizioni per l'esercizio della caccia



www.jagd-fischerei.gr.ch
www.wildasyl.gr.ch

Kanton Graubünden Cantone dei Grigioni

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
I. Hochjagd	
A. Hirschwild	7
B. Reh- und Gämswild	9
Kontingente	11
C. Wildschweine	13
D. Murmeltiere	13
E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde	13
II. Niederjagd	
A. Hasen	14
B. Oktober-Nachtjagd	14
C. Birkhähne	14
D. Schneehühner	14
E. Wasserflugwild	15
F. Eichelhäher	15
III. Steinwildjagd	15
IV. Pass- und Fallenjagd	16
V. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch- und Rehbestandes	
A. Gemeinsame Bestimmungen	17
B. Hirschwild	19
C. Rehwild	20
D. Wildschweine	20
VI. Gemeinsame Bestimmungen	
1. Ausweise	21
2. Zutritt ins Jagdgebiet	21
3. Abschusskontrolle	22
4. Widerrechtlich erlegtes Wild	22
5. Gutachten	22
6. Ordnungsbussen	22
7. Wildbretpreise	22
8. Untersuchung der Jagdbeute	23
9. Abgabe der Abschusslisten	23
10. Abgabe der Nachsucheprotokolle	23
11. Markierte Tiere	23
12. Krankheiten	23
13. Abschuss schadenstiftender Tiere	23
14. Funkgeräte, Natel	24
15. Munition	24
16. Waffenkontrolle	24

VII. Schlussbestimmungen

24

Anhänge

1	Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2011	45–46
2	Ordnungsbussen-Liste	47–50
3	Höhenkurven für die Gämsjagd	55
4	Jagdbezirke im Kanton Graubünden	56
5	Verzeichnis des Amtes für Jagd und Fischerei, der Wildhüter und Nationalparkwächter im Kanton Graubünden	57–59
6	Verzeichnis der Schweisshunde – Einsatzzentralen 2011	60–61
7	Untersuchung der Jagdbeute	62–63

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2011

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Zu hohe Bestände übernutzen nämlich den angestammten Lebensraum. Ein Überhang an weiblichem und jungem Wild führt zu grossen Wildansammlungen, zu hohen Fallwildverlusten und erhöht die Wildschäden. Daher dürfen und sollen die Wildbestände, wie dies bereits im Zweckartikel des kantonalen Jagdgesetzes festgehalten wird, durch die Bündner Patentjagd angemessen genutzt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die für das Wild unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern.

2. Der Hirschbestand muss reguliert werden – möglichst mit der Hochjagd

Der schneearme Winter 2010/11 hat bei allen Schalenwildarten nur geringe Fallwildverluste verursacht. Innerhalb von zwei Jahren hat sich der Hirschbestand wieder vollständig von den Verlusten im Ausnahmewinter 2008/09 erholt. Der jährliche Zuwachs von rund 5'000 Hirschen erfordert daher einen konsequenten jagdlichen Eingriff. Schlüsselfaktor für die Bestandesregulierung ist der Abschuss von weiblichen Tieren.

Die Auswertung der Jagdstrecken der letzten vier Jahre mit einem Jagdunterbruch hat im Vergleich zu den Vorjahren aufgezeigt, dass die Hochjagdstrecke bei den weiblichen Tieren um 15 Prozent gesteigert werden konnte. Damit ist die Hauptzielsetzung der im Jahre 2006 erfolgten Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes erfüllt worden. In zahlreichen Regionen erfolgt die Zuwanderung des Hirschwildes erst im Spätherbst. Daher ist in diesen Regionen eine ergänzende Herbstjagd erforderlich. Diese Jagd muss aber effizient erfolgen. Entscheidende Erfolgsfaktoren sind der richtige Zeitpunkt für die Durchführung der Jagd sowie eine ausreichende Anzahl Jägerinnen und Jäger. Günstig ist der Zeitpunkt, wenn die Wanderpopulationen (Nationalpark, Eidgenössische Banngebiete, usw.) die Wintereinstände bezogen haben. Daher wird die Jagd in den einzelnen Regionen gestaffelt durchgeführt.

Gemäss den Vorgaben des Bundes muss der weibliche Anteil an der Gesamtstrecke des Hirschwildes 50 Prozent betragen. Dies kann erfahrungsgemäss nur erreicht werden, wenn auf der Herbstjagd auch führende Hirschkühe erlegt werden. Dabei ist das Kalb vor der Hirschkuh zu erlegen. Die meisten Jägerinnen und Jäger sind sich dieser Verantwortung bewusst. Die gesamte Jägerschaft hat sich jedoch weidmännisch zu verhalten und diesem Grundsatz nachzuleben.

3. Rehbejagung wieder auf 21 Tage ausgedehnt

Die guten Bestandesverhältnisse beim Rehwild erlauben wieder eine Ausdehnung der Rehjagd auf 21 Tage. Die Rehbestände sollen nämlich nicht zu stark anwachsen. Andernfalls sind im nächsten strengen Winter wieder hohe Fallwildverluste zu verzeichnen. Eine intensivere Nutzung des Rehwildes, insbesondere der Geissen und der Jungtiere, kann übermässige Fallwildverluste vermeiden.

4. Gämsbestände leiden unter zunehmenden Störungen in ihrem Lebensraum

Die Gämsbestände sind in mehreren Regionen des Kantons deutlich geringer als noch vor 20 Jahren. In den letzten Jahren setzten dieser Wildart neben den zunehmenden Störungen im Lebensraum auch Krankheiten und die harten Bedingungen des schneereichen Winters 2008/09 zu. Grossflächig wütete die Gämsblindheit. Dabei musste festgestellt werden, dass die Abgänge infolge Gämsblindheit viel stärker in die Substanz des Gämsbestandes eingreifen als periodisch auftretende Wintersterben. Bei der

Gämsblindheit ist der Verlust an weiblichen Tieren der Mittelklasse deutlich höher. Daher ist bei der Gämsjagd weiterhin eine vorsichtige Strategie angezeigt. Insbesondere der Druck auf weibliche Gämsen soll gesenkt werden. Ebenso ist am Grundsatz Geiss vor Bock festzuhalten. Dieses Grundmodell hat sich nämlich bewährt. Überdies darf auch dieses Jahr im Dreierkontingent nur eine weibliche Gämse erlegt werden. Die Jagd auf weibliche Gämsen bleibt daher im ganzen Kanton weiterhin auf 13 Tage beschränkt.

In den Jagdbezirken V (Albula-Davos) und VI (Albula-Surses) zeigen die Gämsen unterdurchschnittliche Entwicklungsleistungen. Mit den bisherigen Vorschriften waren daher die meisten Jährlinge auch über der Höhenlimite jagdbar. Um den Jagddruck zu vermindern, werden die Bestimmungen für die Jagdbarkeit enger gefasst. Für Jährlinge und 2-jährige Geissen wird in diesen beiden Jagdbezirken das erforderliche Krickelmass um je 1 cm und das massgebliche Hegegewicht für Jährlinge um 1 kg herabgesetzt. Diese Massnahme erfolgt als Pilotversuch und soll für mindestens zwei bis drei Jahre gelten. Die damit gemachten Erfahrungen werden ausgewertet und bei der Optimierung des Gämsbejagungskonzeptes mitberücksichtigt.

5. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen, als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachterischen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd.

6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin bzw. jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinne sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

7. Jagdzeiten Hochjagd 2012

Mit dem Beschluss der Jagdbetriebsvorschriften 2011 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2012 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2012 dauert wie folgt:

Erste Phase: 3. bis und mit 9. September 2012

Zweite Phase: 17. bis und mit 30. September 2012.

Der Eidgenössische Bettag (16. September) liegt in der Zeit des Jagdunterbruches.

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2011

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 20 Abs. 2 lit. b des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 28. Juni 2011

I. HOCHJAGD

Jagdzeiten	<p>Die Hochjagd 2011 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 11. September 2011 sowie vom 19. bis und mit 30. September 2011. Vom 12. bis und mit 18. September 2011 (Eidgenössischer Bettag) wird die Jagd unterbrochen.</p> <p>Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.</p> <p>Weibliche Gämsen sind vom 3. bis und mit 7. September 2011 sowie vom 19. bis und mit 26. September 2011 jagdbar. Männliche Gämsen dürfen vom 3. bis und mit 11. September 2011 sowie vom 19. bis und mit 26. September 2011 erlegt werden.</p>
Schusszeiten	<p>Vom 3. bis und mit 11. September darf von 06.15 Uhr bis 20.30 Uhr, vom 19. bis und mit 26. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 27. bis und mit 30. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.</p>

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild	<p>Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche sowie der säugenden Tiere und Kälber.</p>
a) Grundsatz	
b) Kronenhirsch	<p>Am 8. und 9. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch erlegen.</p> <p>Am 29. und 30. September sind ein- und beidseitige Kronenhirsche geschützt.</p>
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschtieren	<p>Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.</p> <p>Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.</p>
a) Kronenhirsch	
b) Hirschspiesser	<p>Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt. Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Stange.</p>

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten Im Eidgenössischen Jagdbanngebiet 400. Trescolmen werden Teilbe-
reiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet.
- a) Im folgenden Teilgebiet sind während der ganzen Hochjagd nur nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere, Spiesser und Gabler jagd-
bar: Ri d'Anzon (855) – Ponte Cet – Sentiero per Pundelon – Stra-
da carrozzabile – Sentiero Cac – Quadea – Strada Valineu – Sei –
Strada forestale direzione sud – Strada Cantonale – Ri d'Anzon
(Punto di partenza).
- b) Im folgenden Teilgebiet dürfen Hirsche vom 3. bis und mit 11.
September gemäss den Bestimmungen der Hochjagd bejagt werden:
Sei - Strada per Pradiron (1529) – Sentiero alpe Arbea (1823) –
Canale cianca del Bescin – Ursenich – Strada per Andrana – Sei
(Punto di partenza).
4. Abschussplan Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festge-
legt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Ab-
schussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie
männliche Tiere erlegt werden.
Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl er-
legter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschre-
gionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere
mindestens 50 Prozent des Abschussplanes erreicht.
Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen.
Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan
sind im Anhang 1 aufgeführt.
In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regio-
nen Dreibündenstein und Hinterrhein sind die Jägerinnen und Jäger
während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt.
Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion ent-
scheiden.
- Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I oder Jagdbezirk II;
 - Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur-
Ems-Churwalden;
 - Hirschregion Hinterrhein: Teilregion Schams oder Teilregion
Rheinwald/Ferrera-Avers;
 - Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemein-
den Bergün/Bravuogn-Filisur, Albulatal-Brienz-Obervaz (ohne
Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur) oder Surses.
5. Schwerpunkt-
bejagung In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind verschiedene
Gebiete mit Schwerpunktsbejagung ausgeschieden worden. Die Regie-
rung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl
weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen. Rehkitze sind geschützt.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsegeissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweispflicht Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.
4. Höhenkurven Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Hegekongingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):
 - **bis und mit 500 m ü.M.**
Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:
Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze GR/SG – Ausgangspunkt.

● **bis und mit 1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz / Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurrga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke II, III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien - Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn - Chilchalphorn - Bärenhorn – Bärenlücke – Tomülbach - Valserrhein – Glenner – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII-2 (Valposchiavo).

● **bis und mit 1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, V, VIII-1 (Val Bregaglia), Gebiete der Jagdbezirke II, III, VI, XI und XII in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü.M. gilt sowie im Jagdbezirk X (ohne Gemeinde Ftan).

● **bis und mit 1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII, IX und X (nur Gemeinde Ftan).

● **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

● **Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü.M. – Gemeindegrenze Roveredo / Grono.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss**

- **1 Rehbock, Gämsbock oder Gämsjährlingsbock**

Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur

- einen Rehbock oder
- einen 2¼-jährigen oder älteren Gämsbock oder einen Gämsjährlingsbock erlegen.

Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 14 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt.

Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **1 nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämsjährlingsgeiss**

Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.**

2. Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke V und VI

In den Jagdbezirken V (Albula-Davos) und VI (Albula-Surses) gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt. Die Gewichtslimite für Hegejährlinge beträgt 13 kg statt 14 kg.

3. Hege-
kontingent

1 Reh-Hegeabschuss	1 Gäms-Hegeabschuss	1 Gämssämling unter der festgelegten Höhenkurve
--------------------	---------------------	---

Jeder Jäger darf im Rahmen des Hegekontingentes von Reh- und Gämsswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 14 kg;
- Rehbock, nach den geltenden Vorschriften, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämssbock, Gämssbockssämling oder Rehbock erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämss-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockssämling unter 14 kg;
- Gämssgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 17 kg;
- Gämssgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 19 kg oder
- Gämssbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämssbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämssbock, Bockssämling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämssbock- oder Gämssgeissssämling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämssbockssämling oder Gämssgeissssämling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Hegekontingent angerechnet.

● **Im Rahmen des Hegekontingentes darf nur eine weibliche Gämse erlegt werden.**

4. Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke V und VI

In den Jagdbezirken V (Albula-Davos) und VI (Albula-Surses) gilt folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Bestimmung für die Anerkennung als Gämss-Hegeabschuss:

- Geiss- und Bockssämlinge unter 13 kg.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisepflicht Trichinenschau Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann während der ganzen Hochjagd ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

- Jagdbarkeit Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (16. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

1. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
17. bis 29. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

30. Okt. bis 15. Nov.	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

A. Hasen

Zeitliche Einschränkung,
Kontingent

Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden.
Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Oktober-Nachtjagd

Besondere Bestimmungen, örtliche
Einschränkung

Im Monat Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären und Marderhunde in den Jagdbezirken I und II sowie in den folgenden Regionen der Jagdbezirke III, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden: Heinzenberg, Dreibündenstein, Herrschaft-Seewis, Vorderprättigau, Igis-Furna-Fideris, Untervaz und Felsberg.
Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

Zeitliche Einschränkung,

Birkhähne dürfen ab dem 17. Oktober bejagt werden.

Kontingent

Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.

Vorweisungspflicht

Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

Zeitliche Einschränkung,
Kontingent

Schneehühner dürfen ab dem 17. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 und während der ganzen Niederjagd höchstens 10 Schneehühner erlegen.
Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und bis zum **6. Dezember 2011** zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen.

E. Wasserflugwild

Kontingent,
Jagd mit dem Hund

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen.
Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und
Schusszeiten

Die Steinwildjagd dauert vom 4. bis und mit 24. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (16. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

4. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
17. bis 29. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

30. und 31. Oktober	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
---------------------	-----------------------------

2. Jagdberechtigte
Personen

Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost wurden und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben.

IV. PASS- UND FALLENJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Pass- und Fallenjagd dauert vom 1. November bis und mit 29. Februar mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste Sie darf von Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2011 sowie von Jägern, die ein Pass- und Fallenjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 29. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar), Marderhunde und Waschbären (bis 29. Februar).
4. Anmeldung Jäger, welche die Pass- und Fallenjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 30. November, dem zuständigen Wildhüter schriftlich den Ort zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn der Ort genau umschrieben ist (Gemeinde und Lokalname sowie Gebäudenummer oder Koordinaten).** Die Orte dürfen für die Pass- und Fallenjagd nachträglich nicht mehr geändert werden. In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen kann die Wildhut die Benützung von Passorten zeitlich einschränken oder untersagen.
5. Besondere Bestimmungen Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Für die Fallenjagd ist nur die Kastenfalle zugelassen. Kastenfallen sind mit dem Namen des Fallenstellers zu kennzeichnen. Sie sind jeden Morgen zu kontrollieren. Gefangenes Haarraubwild darf mit einer Faustfeuerwaffe oder mit der Flinte getötet werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Pass- und Fallenjagd benützt werden.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz
Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind.
In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 5. November bis und mit 18. Dezember statt. Innerhalb einer Region kann Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen. Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden.
Der Beginn, allfällige Unterbrüche und das Ende der Jagden in den Regionen, bzw. Gebieten davon, werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.
3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a. 5. – 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
 - b. 16. – 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
 - c. 1. – 18. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr
4. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die das Hochjagdpatent 2011 gelöst haben.
- a) Voraussetzungen
Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.
Melden sich für eine Region zu viele Jäger, entscheidet das Los.
- b) Anmeldung
Die Anmeldung hat in der Zeit vom 9. August bis und mit 2. September zu erfolgen. Jäger, die das Hochjagdpatent in der Zeit vom 3. September bis und mit 30. September lösen, können sich gleichzeitig ebenfalls noch für die Sonderjagd anmelden. In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Hirschregionen Hinterrhein und Dreibündenstein ist jeder Jäger nur in einer Teilregion jagdberechtigt.
Anmeldestellen sind die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

- c) **Entscheid, Bewilligung** Der Entscheid über die Durchführung der Jagd und die Teilnahme an der Jagd wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei mitgeteilt. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region bzw. Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7). Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen lösen.
5. **Kontingent** Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 3 Stück Wild erlegen.
6. **Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr** Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen. Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. **Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne** Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen/Teilregionen/Arealen beigezogen werden.
8. **Grundgebühr** Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. **Besondere Bestimmungen** Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtage ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet (www.jagd-fischerei.gr.ch). An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet. Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Transport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden. Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist jeweils **bis spätestens 4 Tage nach Ende der Jagd in der entsprechenden Region bzw. Teilregion jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4).
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der letzten zwei Hochjagdtage erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere bis 65 kg Fr. 5.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere über 65 kg Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 20 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen.
3. Jagdbares Rehwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Rehe;
 - b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 14 kg oder ein Schmalreh über 14 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger einschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

D. Wildschweine

1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden.
2. Jagdberechtigung, Vorweisung Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen.
3. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Ausweise Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
2. Zutritt ins Jagdgebiet
a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Betttag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 16.00 Uhr angetreten werden.
- b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien, usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarena und Braggio benutzt werden.
- c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch Akku-angetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos, usw.
Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger" bezeichnet sind.
Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen: Pass Lucmagn (Lawinengallerie), Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Gallerie Schöntobel); Suraua (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Safien-Camana, bir Saga (Pt.1643), Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus; Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (parcheggio presso lo svincolo A13 Mesocco sud); Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); La Rösa; Sfazù; S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbetal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Sclamischo); Ftan (Kurhaus Nairs); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Mastrils (Saga).
- d) Abtransport von Schalenwild an jagdfreiem Tag Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.
- e) Aufbewahren von Jagdwaffen Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

- f) Campieren Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
- g) Zutritt ins Jagdgebiet: Schiessplatz Hinterrhein Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schiesszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren (Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11).
3. Abschusskontrolle Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
4. Widerrechtlich erlegtes Wild Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
5. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
6. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
7. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |

8. Untersuchung der Jagdbeute
- a) Grundsatz Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **21. bis 29. Oktober 2011** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter vorzuweisen. Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert. Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 1. November 2011** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.
9. Abgabe der Abschusslisten **Alle** Abschusslisten der Hoch- und Niederjagd sind bis zum **6. Oktober 2011 (Hochjagd)** bzw. **6. Dezember 2011 (Niederjagd)** jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde. **Alle** Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **7. März 2012** jenem Wildhüter eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.
10. Abgabe der Nachsucheprotokolle Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart dem zuständigen Wildhüter abzugeben.
11. Markierte Tiere Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt. Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung zu erstatten. Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet.
12. Krankheiten Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden.
13. Abschuss schadenstiftender Tiere Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt.

14. Funkgeräte,
Nate1 Das Verwenden von Funkgeräten und Mobiltelefonen zum Zwecke der Jagd ist verboten.
Das Benützen von Mobiltelefonen zu nichtjagdlichen Zwecken ist gestattet.
15. Munition Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten.
16. Waffenkontrolle Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter sind im Anhang der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.
2. Aufhebung bisherigen Rechts Die Jagdbetriebsvorschriften vom 22. Juni 2010 werden aufgehoben.
3. Inkrafttreten Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2011 in Kraft.